

stände des Wohnbedarfs auf Kaufkreditschein der Sparkassen von Bürgern unter Sicherungsübereignung der gekauften Gegenstände an die Sparkassen außerhalb des staatlichen Handels erworben werden, stellen die Kaufgegenstände bis zur vollen Tilgung des Kredits volkseigene Sachen dar. Die volkseigenen Sparkassen sind staatliche juristische Personen<sup>7)</sup>. Die staatlichen Institutionen und Betriebe sind nicht Eigentümer des von ihnen verwalteten Vermögens, sondern verwirklichen nur die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der ihnen auferlegten Pflichten und gewährten Rechte. In diesem Rahmen von den volkseigenen Sparkassen abgeschlossene Übereignungsverträge zur Sicherstellung der von ihnen gewährten Kredite begründen unmittelbar Volkseigentum an dem Sicherungsgut; denn alle Teilmassen des von den volkseigenen Institutionen und Betrieben verwalteten Vermögens sind Teile des einheitlichen Fonds, der einem einzigen und einheitlichen Eigentümer, dem Staat, gehört und damit Volkseigentum darstellt<sup>8)</sup>.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an ist für die Kreditgewährung seitens der Sparkassen an Bürger, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. West-Berlin in die Deutsche Demokratische Republik oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin verlegen, die Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 58) maßgebend<sup>9)</sup>. In § 3 dieser AO Nr. 2 heißt es:

(3) Die mit Darlehnsmitteln beschafften Gegenstände sind ausschließlich im Haushalt des Darlehnsnehmers zu verwenden.

(4) Mit dem Kauf wird nach dieser Anordnung die Sparkasse Eigentümer der mit Kreditmitteln erworbenen Gegenstände. Die Übertragung des Eigentums auf den Darlehnsnehmer erfolgt mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehns.<sup>10)</sup>

Der nach der AO vom 29. April 1954 (§ 1 Abs. 5) mit dem Kreditnehmer abzuschließende besondere Sicherungsübereignungsvertrag entfällt demgemäß hinfür bei Kreditgewährungen an Zu- und Rückwanderer aus Westdeutschland und West-Berlin. Der Eigentumsübergang der kreditweise gekauften Gegenstände (bei Kauf außerhalb des staatlichen Handels) bzw. der Übergang der Rechtszuständigkeit zur Ausübung der dem Staat zustehenden Eigentümerbefugnisse (bei Kauf im staatlichen Handel) an die Sparkassen<sup>10)</sup> tritt nunmehr bereits kraft Gesetzes unmittelbar mit dem Kauf der mit Darlehnsmitteln beschafften Gegenstände ein, wobei im Wortlaut des § 3 Abs. 4 der AO Nr. 2 auf die Formulierung „zum Zwecke der Sicherung“ (§ 1 Abs. 5 der AO vom 29. April 1954) verzichtet wird und schlechthin der Eigentumsübergang in Volkseigentum bzw. der Übergang der Rechtszuständigkeit für die dem Staat zustehenden Eigentümerbefugnisse an die Sparkassen gesetzlich normiert wird. Der Übergang des Eigentums auf den Darlehnsnehmer erfolgt ebenfalls kraft Gesetzes — an allen Kaufgegenständen gleichzeitig — mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehns. § 3 Abs. 4 Satz 2 der AO Nr. 2 spricht zwar von der „Übertragung des Eigentums auf den Darlehnsnehmer“ und nicht vom Eigentumsübergang an ihn; jedoch wird mit Rücksicht auf den eindeutig auf einen Eigentumsübergang bzw. den Übergang der Zuständigkeit zur Ausübung der staatlichen Eigentümerbefugnisse kraft Gesetzes hinweisenden § 3 Abs. 4 Satz 1 der AO Nr. 2 auch im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 2 der AO Nr. 2 ein Eigentumsübergang kraft Gesetzes anzunehmen sein. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß selbst der gesetzliche Forderungsübergang des § 412 BGB als „Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes“ bezeichnet ist. Es handelt sich also bei der Regelung des § 3 Abs. 4 der AO Nr. 2 um neue, kraft Gesetzes eintretende Eigentumsverhältnisse an beweglichen Sachen; zu Be-

i) § 2 des Statuts der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1950 (GBl. I S. 281).

») Lehrbuch des Sowjetischen Zivilrechts, Berlin 1953, Bd. I S. 323/324.

9) Die entsprechende vorgängige Anordnung vom 29. April 1954 (ZBl. S. 205) ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

10) Der Wortlaut des § 3 Abs. 4 der AO Nr. 2 ist ungenau, denn es handelt sich um Volkseigentum, nicht um Eigentum der Sparkasse.

weiszwecken werden jedoch die Kaufgegenstände nach wie vor im einzelnen urkundlich festzuhalten sein.

Die Bedeutung des Volkseigentums als der entscheidenden ökonomischen Grundlage unserer Arbeiter- und Bauern-Macht muß auch in der Regelung des Eigentumsrechts zum Ausdruck kommen. Zivilrechtlich von besonderer Bedeutung für den Schutz des Volkseigentums ist Art. 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, worin es heißt:

„Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung der für ihren Rechtsträger zuständigen Volksvertretung.“

Allein ein Blick auf diese Verfassungsbestimmung ergibt, daß die Erstreckung des der Ziff. 2 des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOBl. S. 140) entnommenen Grundsatzes „Volkseigentum ist unantastbar“ auf den Ausschluß gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum bei Gebrauchsgegenständen gesetzlich nicht begründet erscheint. Art. 28 der Verfassung beschränkt ganz offensichtlich den Grundsatz der Unantastbarkeit auf den volkseigenen Grundbesitz und den volkseigenen Produktionsmittelfonds.

Das erscheint auch ökonomisch vertretbar. Nach dem bereits in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus — also auch in der Deutschen Demokratischen Republik — wirkenden Grundgesetz des Sozialismus hat die Produktion die Aufgabe der maximalen Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Gesellschaft, ist also die Gesamtheit der Produktions- und Konsumtionsmittel, d. h. die gesamte Masse der von der Gesellschaft „aufgehäuften Arbeit“ nur ein Mittel, um den Lebensprozeß der Arbeiter zu erweitern, zu bereichern, zu befördern<sup>11)</sup>. Von dem gesellschaftlichen Gesamtprodukt eines bestimmten Zeitraums abzüglich des Ersatzes der in diesem Zeitraum verbrauchten Produktionsmittel, d. h. von dem Nationaleinkommen, ist ein wesentlicher Teil<sup>11) 12)</sup> zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Werktätigen bestimmt, der in der Naturalform sich in den erzeugten Konsumtionsmitteln, in der Geldform sich als Arbeitslohn der Werktätigen darstellt<sup>13)</sup>. Dieser für die persönlichen Bedürfnisse der Werktätigen bestimmte Konsumtionsmittelfonds als Teil des in einem gewissen Zeitraum von den Werktätigen erarbeiteten gesellschaftlichen Gesamtprodukts scheidet in der Naturalform seiner natürlichen Gestalt und Zweckbestimmung nach für den Ersatz der verbrauchten Produktionsmittel und für die Erweiterung der Produktion und damit für die Festigung und Weiterbildung der neuen sozialistischen Produktionsverhältnisse, die mit dem Volkseigentum unmittelbar geschützt werden<sup>14)</sup>, aus. Das gilt unbeschadet der Tatsache, daß zu den sozialistischen Produktionsverhältnissen nicht nur das sozialistische Eigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln und die wechselseitigen Beziehungen und Verhältnisse der Menschen zueinander in der Produktion, sondern auch „die völlig davon abhängenden Formen der Verteilung der Produkte“ gehören<sup>15)</sup> und der Handel den kontinuierlichen Rückfluß der für die Erneuerung und Erweiterung der Produktion benötigten Geldmittel zu gewährleisten hat<sup>16)</sup>. Denn Grundlage der sozialistischen Gesellschaft ist, daß sich das gesellschaftliche Eigentum hier „auf die Erde und die anderen Produktionsmittel erstreckt und das individuelle Eigentum auf die Produkte, also auf die Verbrauchsgegenstände“<sup>17)</sup>, die von den Bürgern verbraucht und daher unter sie verteilt werden müssen<sup>18)</sup>. Es bedarf also ökonomisch die in

11) Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, Berlin 1946, S. 18; Lehrbuch der politischen Ökonomie, Berlin 1955, S. 446.

12) In der UdSSR sind dies rund drei Viertel des Nationaleinkommens (Lehrbuch der politischen Ökonomie, S. 622).

13) Lehrbuch der politischen Ökonomie, S. 587 f. E.

14) Klinger, in Zivilrecht der DDR, Sachenrecht, S. 228.

15) Stalin, ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR, Berlin 1952, S. 74; Lehrbuch der politischen Ökonomie, S. 455; Tarce(iow, Vorlesungen über das sowjetische Zivilrecht, Berlin 1955, S. 11.

16) Lehrbuch der politischen Ökonomie, S. 577.

17) Engels, Anti-Dühring, Berlin 1948, S. 160; Lehrbuch der politischen Ökonomie, S. 454.

18) Marx, Das Kapital, Band I, Berlin 1947, S. 84.